



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

17.03.2022

**RS-Nr. 19/2022**

An die  
Träger der Pflegekinderhilfe

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn Michael Mätzig  
Herrn Marc Ehling

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn Burkhard Müller  
Frau Anne Meiswinkel

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur  
und Integration Rheinland-Pfalz  
Frau Claudia Porr

- nur per Mail –

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
33.1_432-015 RS-Nr. 19.22		Referat 33.1	

**Unterbringung von Kindern und jungen Menschen aus der Ukraine – Auswirkungen des Krieges auf die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz  
Hier: Pflegefamilien für Kinder und junge Menschen aus der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit zwei Wochen kommt es aufgrund des Krieges in der Ukraine zu hohen Fluchtbewegungen in die europäischen Staaten und somit auch nach Deutschland. In Rheinland-Pfalz sind viele Mütter oder Familien mit ihren Kindern aus der Ukraine eingereist. Es kommen Kinder und Jugendliche in Fluchtgemeinschaften mit Verwandten oder Bekannten, andere werden von Personen, die Hilfsgüter an die ukrainische



Grenze bringen, auf dem Rückweg nach Deutschland gebracht. Die Jugendämter erfahren häufig sehr kurzfristig von dem Ankommen unbegleiteter junger Menschen, zu meist erst, wenn diese bereits in ihrem Jugendamtsbezirk sind oder kurz vor der Ankunft stehen.

Eine zuverlässige Schätzung, wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland oder in Rheinland-Pfalz ankommen werden, ist aktuell nicht möglich.

Die Jugendämter sind damit konfrontiert, zu klären, welche Unterstützungsangebote die Familien und insbesondere die Kinder und Jugendlichen benötigen.

### **Aufenthaltsstatus**

Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine und die dadurch bedingten erheblichen Migrationsbewegungen haben sich die Innenminister der EU am 3. März 2022 auf ein vereinfachtes Verfahren zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine verständigt. Die EU-Kommission hat mit Beschluss vom 4. März 2022 die Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustrom“-Richtlinie) in Kraft gesetzt. Damit können ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthalts-gewährung zum vorübergehenden Schutz) erhalten.

Der vorübergehende Schutz kann entsprechend weiterer Entscheidungen der EU maximal drei Jahre andauern.

### **Anwendungsbereich des SGB VIII**

Die aus der Ukraine geflüchteten Kinder, Jugendlichen und ihre Familien können über § 6 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Hiervon kann aufgrund der Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie grundsätzlich ausgegangen werden.

Der Anwendungsbereich und damit der Zugang zu den Leistungen des SGB VIII ist für die aus der Ukraine geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen, ihre Familienangehörigen sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, eröffnet.



## **Begleitet und unbegleitet eingereiste geflüchtete Kinder und Jugendliche**

Zu einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, wenn die Einreise des Kindes oder Jugendlichen nicht in Begleitung einer erziehungs- oder sorgeberechtigten Person erfolgt. Als erziehungsberechtigt kommen auch Begleitpersonen über 18 Jahre in Betracht, denen die Personensorgeberechtigten eine, nicht unbedingt schriftlich ausgestellte, Vollmacht oder Vereinbarung über die Übertragung der Personensorge erteilt haben.

Die Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft nach ukrainischem Recht ist grundsätzlich anzuerkennen, es sei denn es liegen Versagungsgründe vor (Art. 23 KSÜ). Insoweit kann man zunächst von einer begleiteten Einreise auch bei Kindern und Jugendlichen ausgehen, die ggf. als Gruppe zusammen mit ihrem Vormund einreisen. In diesen Konstellationen bedarf es jedoch einer alsbaldigen Überprüfung in jedem Einzelfall. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung kann es dennoch erforderlich sein, durch das Jugendamt eine Vormundschaft anzuregen.

Grundsätzlich ist in diesen Fallkonstellationen davon auszugehen, dass ergänzende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden müssen.

Aus Kindeswohlgesichtspunkten ist bei einer (vorläufigen) Inobhutnahme von geflüchteten unbegleiteten Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, ob eine Unterbringung in der Fluchtgemeinschaft oder innerhalb ihrer Gruppe möglich ist.

## **Aufnahme in eine Pflegefamilie**

Kommt ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher für die Aufnahme in einer Pflegefamilie in Betracht, werden dafür im Wesentlichen vier Optionen in Frage kommen:

- a) Aufnahme bei Verwandten
- b) Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII bei verwandten oder bekannten Personen
- c) Vollzeitpflege bei fremden Personen
- d) Gastfamilien als besondere Form der Vollzeitpflege

### **a) Aufnahme bei Verwandten**

Das Jugendamt kann nahe Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes oder des/der Jugendlichen (das sind Großeltern, Urgroßeltern, Tanten und Onkel, er-



wachsene Geschwister, Nichten, Neffen und deren Ehepartner) auf ihre Geeignetheit als Pflegepersonen hin überprüfen. Diese sind vom Erfordernis einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ausgenommen.

Wird von den Verwandten Hilfe zur Erziehung im Rahmen des § 33 SGB VIII geleistet, sind die entsprechenden monatlichen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege gem. §§ 33, 39 SGB VIII in Form der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für Pflege und Erziehung zu bezahlen.

Kann die verwandte Familie oder Person den Erziehungsbedarf des Kindes oder des Jugendlichen nicht decken und kommt daher eine Unterbringung in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII nicht in Frage, so kann er oder sie dennoch zusammen mit den Verwandten leben, wobei dann die Hilfe durch das Jugendamt in anderer Form zu erbringen ist. Hier kommen unter anderem ambulante Unterstützungsleistungen durch das Jugendamt oder freie Träger in Frage. Dabei kann es sein, dass das Kind oder die/der Jugendliche zumindest in der Anfangszeit einen erhöhten Unterstützungsbedarf hat, der durch geeignete Maßnahmen vom Jugendamt abzudecken ist.

#### **b) Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII bei verwandten oder bekannten Personen**

Benötigt ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche nach der Flucht in Deutschland Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII, so ist diese bei Verwandten, Bekannten oder in fremden Familien möglich. Die Personen müssen als Pflegepersonen also geeignet sein, die erzieherische Mangelsituation im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen tatsächlich günstig beeinflussen können. Hierzu gehört, dass die Menschen bereit sind, mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten und unterstützende Leistungen anzunehmen.

Sofern die Mutter oder die Eltern ebenfalls auf der Flucht nach Deutschland sind, müssen die Perspektiven für eine Rückführung geschaffen und Umgangskontakte geregelt werden.

Es besteht Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Entscheidend ist, zu berücksichtigen, dass das Kind oder die / der Jugendliche in der Regel die Trennung von seinen/ihren Eltern sowie die im Herkunftsland und auf der Flucht gemachten Erfahrungen verarbeiten muss, möglicherweise traumatisiert ist und sich zudem in einem neuen Land mit anderer Sprache und Kultur zurechtfinden muss.



### **c) Vollzeitpflege bei fremden Personen**

Kommt eine Unterbringung des jungen Menschen bei einer verwandten oder bekannten Person nicht in Frage, so sollte darauf geachtet werden, dass die Pflegeperson über die erforderliche Sensibilität und interkulturelle Kompetenz verfügt.

Auch in Zeiten, in denen viele Kinder und Jugendliche untergebracht werden müssen, besteht die Notwendigkeit, dass das Jugendamt die Menschen auf ihre Geeignetheit als Pflegepersonen entsprechend den geltenden Standards für die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege überprüft. Wird Hilfe zur Erziehung im Rahmen des § 33 SGB VIII geleistet, sind die entsprechenden monatlichen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege gem. §§ 33, 39 SGB VIII in Form der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für Pflege und Erziehung zu zahlen. Darüber hinaus kommen zusätzliche Leistungen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII in Betracht.

### **d) Gastfamilien als besondere Form der Vollzeitpflege**

Eine besondere Form der Vollzeitpflege ist die Unterbringung in Gastfamilien. Hierbei werden Einzelpersonen oder Familien gesucht, die in der Regel mit den geflüchteten Kindern und jungen Menschen nicht verwandt oder bekannt sind. Es könnte sich um Familien oder Personen mit oder ohne Migrationserfahrung handeln, die bereits seit geraumer Zeit ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Für diese Form der Pflegefamilie sucht man häufig Personen für Kinder, die zeitnah wieder zu ihren Familien zurückkehren können oder nach entsprechender Klärung Aufnahme bei Familienangehörigen finden.

Für die Auswahl und Eignung dieser Pflegepersonen gelten die grundsätzlichen fachlichen Standards der Vollzeitpflege. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass bei den Gastfamilien ein hohes Interesse an anderen Kulturen vorliegt, sie in der Lage sind, traumatisierte Kinder oder Jugendliche zu begleiten und die Bereitschaft mitbringen, während der Dauer der Unterbringung des oder der Minderjährigen in ihrer Familie, unterstützende Angebote anzunehmen.

Familien, die vorübergehend Säuglinge oder sehr kleine Kinder aufnehmen, sollten über eine hohe Sensibilität gegenüber den Müttern und Familien der Kinder verfügen, und bereit sein, aktiv die Rückkehr der Kinder zu ihren Eltern bzw. zu von diesen ausgewählten Verwandten zu unterstützen.



Die Gastfamilien haben ein Recht auf Begleitung und Unterstützung durch das Jugendamt oder den freien Träger der Pflegekinderhilfe. An die Pflegepersonen sind die entsprechenden monatlichen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege gem. §§ 33, 39 SGB VIII in Form der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für Pflege und Erziehung zu bezahlen. Darüber hinaus kommen zusätzliche Leistungen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII in Betracht.

In den Jahren 2015 und 2016 sind gute Konzeptionen und Projekte zur Gewinnung, Prüfung, Beratung und Begleitung von Gastfamilien durch örtliche und freie Träger der Pflegekinderhilfe entstanden, die reaktiviert bzw. der jetzigen Bedarfslage angepasst werden könnten.

Wichtige Informationen zur Fluchtaufnahme in Rheinland-Pfalz finden Sie unter <https://ukraine.rlp.de/de/fluchtaufnahme/>

Das Bundesfamilienministerium hat eine erste Puntuation zur rechtlichen Einordnung und dem Verfahren im Zusammenhang mit unbegleitet und begleitet nach Deutschland eingereisten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine verfasst. Dies ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Ich sehe eine sehr hohe Bereitschaft aller Beteiligten, für die vom Krieg in der Ukraine betroffenen Kinder und Familien gute Lösungen zu finden. Hierfür danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller

Anlage

Puntuation des BMFSFJ vom 11.03.2022